

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

EDELMETALL-ANKAUF

(SOFORTKAUF)

Geltungsbereich

§ 1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung für die gesamte Ankaufs-Geschäftsbeziehung zwischen uns, der Dorotheum GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt) und dem Kunden. Abweichenden Bedingungen des Verkäufers gelten ausdrücklich nicht als vereinbart, es sei denn, die Gesellschaft hat deren Geltung schriftlich zugestimmt. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Übergabe

§ 2. Die Warenübergabe erfolgt entweder persönlich in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft oder durch Zusendung auf Kosten und Gefahr des Kunden.

Angebot, Begutachtung, Ankauf und Kaufpreiszahlung

§ 3. (1) Der Kunde erteilt der Gesellschaft mit der Warenübergabe bzw. dem Wareneingang bei Zusendung einen Auftrag für ein Angebot zum Ankauf.

(2) Grundlage der Bewertung ist der von der Gesellschaft selbst bestimmte aktuelle Edelmetall-Ankaufspreis der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der in Österreich aktuellen markt- und branchenüblichen Edelmetall-Ankaufspreise, unter Berücksichtigung branchenüblicher Abzüge von aktuellen Börsenpreisen. Der Ankaufspreis richtet sich nach dem Feingehalt der Edelmetallgegenstände, dem Gewicht und der Menge sowie dem Edelmetall-Ankaufspreis der Gesellschaft.

(3) Die Gesellschaft kauft Edelmetalle (z.B. in Form von Altgold, Schmuck, Tafelsilber, Barren, Münzen usw.) an. In der Regel werden keine Edelsteine oder sonstige Materialien angekauft. Werden Werte über dem Materialwert gesondert vergütet, erfolgt dies auf Basis realisierbarer Ankaufspreise vergleichbarer Gegenstände auf Sekundärmärkten nach den Richtpreisen der Branche in der jeweiligen Handelsstufe (Veräußerungswert/Realisationswert) und nach der Einschätzung und Erfahrung des jeweiligen Sachverständigen der Gesellschaft. Edelsteine minderer Art, deren Wert für eine selbständige Verwertung unerheblich oder deren selbständige Verwertung nach Einschätzung des Sachverständigen der Gesellschaft unwirtschaftlich ist, sind von einer Begutachtung ausgeschlossen und bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

(4) Grundsätzlich wird vor Vertragsabschluss die Überprüfung der Echtheit von Einlöse-Gegenständen unter größtmöglicher Schonung der Unversehrtheit durchgeführt. Der Kunde gestattet die Begutachtung der vorgelegten bzw. übersandten Gegenstände durch einen dafür geschulten Mitarbeiter unter Zuhilfenahme von branchenüblichen, fachgerechten und zweckmäßigen Prüfmethoden. Im Zuge der Echtheitsprüfung kann ein Oberflächenabrieb erfolgen, um das Basismaterial prüfen zu können. Dabei können Verfärbungen oder Kerben an den Gegenständen entstehen. Sollte eine Qualitätsbestimmung mit den Testmethoden am POS (Point of Sale) nicht möglich sein, können weitere Prüfungen und Analysen durch die Gesellschaft veranlasst bzw. durchgeführt werden. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass zum Zwecke der Bewertung des Materials dieses einer Laboranalyse zugeführt bzw. verändert werden darf (soweit erforderlich mechanisch, thermisch oder chemisch) und, dass nötigenfalls allfällig eingearbeitete Edelsteine oder sonstige Materialien entfernt werden. Diese Maßnahmen begründet weder einen Anspruch auf das Zustandekommen eines Kaufvertrages noch einen Anspruch auf Schadenersatz.

(5) Soweit abzusehen ist, dass die Gegenstände zwecks Ermittlung des Edelmetall-Wertes bei der Begutachtung über das übliche Ausmaß einer sinnvollen Begutachtung hinaus teilweise oder vollständig beschädigt werden könnten, wird sich die Gesellschaft vorab die Zustimmung des Kunden einholen. Eine Zerstörung oder Beschädigung mit Zustimmung des Kunden begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines Kaufvertrages oder auf Schadensersatz, wenn die Zerstörung oder Beschädigung zur Begutachtung und Wertermittlung notwendig oder sinnvoll ist und soweit der Gesellschaft, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.

(6) Nach der Begutachtung wird dem Kunden unter Berücksichtigung des Analysewertes und des aktuellen Edelmetall-Ankaufspreises bei Anwesenheit persönlich, sonst telefonisch oder per Email ein Preisangebot erstellt/übermittelt.

(7) Nimmt der Kunde das Preisangebot an, kommt der Ankauf rechtsverbindlich mit dem verhandelten Preis zustande und der Kaufpreis wird an den Kunden entweder bar oder per Banküberweisung ausgezahlt. Das Angebot der Gesellschaft ist freibleibend und unverbindlich. Nimmt der Kunde das Preisangebot nicht an, gibt die Gesellschaft die Ware dem Kunden persönlich zurück oder sendet diese an die vom Kunden angegebene Adresse auf seine Kosten und Gefahr retour.

(8) Edel-, Schmucksteine und sonstige Materialien, die nicht angeboten/verkauft werden wollen, müssen vom Kunden vor der Warenübergabe auf seine Gefahr und Kosten entfernt werden, da diese von der Gesellschaft weder angekauft noch retourniert werden, sondern im Zuge des Edelmetall-Ankaufs ohne Berechnung in das vollständige Eigentum der Gesellschaft ebenfalls übergehen. Auch können bei der Echtheitsuntersuchung oder sonstigen Prüfung/Analyse diese beschädigt werden. Eine solche Beschädigung begründet weder einen Anspruch auf das Zustandekommen eines Kaufvertrages noch einen Anspruch auf Schadenersatz.

Ablehnung von Gegenständen

§ 4. (1) Für die Gesellschaft besteht grundsätzlich keine Ankaufsverpflichtung und die Gesellschaft ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen jeden Verkaufsangebot abzulehnen oder ein erstelltes Angebot bis zur Annahme zu widerrufen.

(2) Den Ankauf übergebener oder zugesandter Gegenstände, die kein Edelmetall aufweisen oder die einen falschen Edelmetallgehalt vortäuschen, schließt die Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird den Kunden unverzüglich persönlich oder per E-Mail oder telefonisch darüber informieren, sollte sich nach entsprechender Prüfung herausstellen, dass der Ankaufsgegenstand kein Edelmetall enthält oder einen falschen Edelmetallgehalt vortäuscht. Verlangt der Kunde die Rücksendung solcher Gegenstände übernimmt die Gesellschaft hierfür keine Versandkosten oder Haftung. Jede Rücksendung erfolgt ausschließlich auf Risiko und Kosten des Kunden.

Versicherung

§ 5. Während des Aufenthaltes der Gegenstände in der Gesellschaft sind diese mit dem vom Sachverständigen der Gesellschaft festgestellten Ankaufswert gegen Raub, Einbruchsdiebstahl und Feuer versichert.

Pfandrecht

§ 6. Der Kunde bestellt alle der Gesellschaft von ihm oder einem Dritten übergebenen Sachen zugunsten aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten, befristeten und noch nicht fälligen Forderungen, die der Gesellschaft ihm gegenüber aus sämtlichen mit dem Einbringer abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen, zum Pfand. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Schadensersatz- und Bereicherungsforderungen einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung. Die Gesellschaft ist berechtigt, Gegenstände, an welchen ein Pfandrecht besteht, ohne weitere Verständigung über den Versteigerungstermin bzw. -ort nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten.

Widerrufsrecht

§ 7. Soweit der Vertrag nicht vor Ort in einer Filiale der Gesellschaft geschlossen wird, liegt ein Ferngeschäft vor. Verbrauchern steht bei einem Fernabsatzvertrag grundsätzlich ein Widerrufsrecht zu. Hat ein Ferngeschäft die Lieferung von Waren zum Gegenstand, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat, besteht auch innerhalb der Widerrufsfrist weder ein Rücktrittsrecht gem. § 3 Abs 3 Z 4 KSchG, noch nach § 18 Abs 1 Z 2 FAGG. Zu diesen Waren gehören vornehmlich auch Edelmetalle und aufgrund des Edelmetallwertes gehandelte Gegenstände.

Datenschutz

§ 8. Die Gesellschaft wird sämtliche datenschutzrechtlichen Erfordernisse beachten. Personen-bezogene Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Bearbeitung des Auftrages verwendet. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unserer gesonderten Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (www.dorotheum-pfand.com/datenschutz/).

Eigentumsübertragung

§ 9. Das vollständige Eigentum der angekauften und übergebenen Ware geht mit Zahlung (Barauszahlung oder Veranlassung der Überweisung) des Ankaufpreises an die Gesellschaft über.

Anwendbares Recht

§ 10. Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Zusendungen von Verbrauchern aus dem Ausland bleiben zwingende günstigere EU-Verbraucherschutzvorschriften des Wohnsitzlandes des Kunden bestehen und finden entsprechende Anwendung.

Gerichtsstand

§ 11. Ausschließlicher Gerichtsstand bei Ankäufen von Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist das sachlich für 1010 Wien, Österreich zuständige Gericht.

Erfüllungsort

§ 12. Erfüllungsort ist die Filiale der Gesellschaft, mit welcher der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Schlussbestimmungen

§ 13. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt, ohne unwirksam zu sein.

Inkrafttreten dieser Geschäftsbedingungen am 24. November 2020.

Dorotheum GmbH & Co KG
FN 213974v / Handelsgericht Wien